Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 82 AusG Andere Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren

AusG - Ausschreibungsgesetz 1989

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

1. (1)In anderen Bundesgesetzen enthaltene Bestimmungen über
    1. 1.die Ausschreibung von Funktionen oder Planstellen oder
    2. 2.Betrauungen mit Arbeitsplätzen

    sind anstelle dieses Bundesgesetzes anzuwenden.
2. (2)Hinsichtlich der Betrauung als Generalsekretärin oder Generalsekretär im Sinne des§ 7 Abs. 11 BMG, als Sprecherin der Bundesregierung oder Sprecher der Bundesregierung gemäß Abschnitt A Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG, als Leiterin oder Leiter des Büros des Generalsekretariats oder als Leiterin oder Leiter des Büros der Sprecherin der Bundesregierung oder des Sprechers der Bundesregierung findet dieses Bundesgesetz keine Anwendung.

In Kraft seit 08.01.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at